

(Teil)-Projektnummer	B56-G30-NW-T1-NW
Straße	B 56 OU Euskirchen/Kuchenheim
Einstufungsvorschlag BVWP-E	WB*
Geplante Maßnahme	Neubau (2 Streifen)
Verfahrensstand	Vorentwurf begonnen (aber nur für OU Euskirchen)
LABÜ-Aktenzeichen	EUS 14-09.91 ST

Bewertung des Vorhabens

Bedarf / Alternativen

Derzeit liegt eine Planung vor, die eine Weiterführung der B 56 westl. der A 1 bis nord-östlich von Euskirchen vorsieht. Östl. von Euskirchen soll der Straßenzug auf bereits bestehenden heraufzustufenden Landesstraßen bis zur B56 alt östlich Kuchenheim geführt werden.

Gegen die Planung und den Bedarf in den nördlich und östlich von Euskirchen gelegenen Bereichen bestehen keine Bedenken, wenn die Artenschutz-Probleme (siehe unten) bewältigt werden können.

Bedenken bestehen aber gegen den direkten Anschluss der B 56 an die A 1. Etwa 1 km nordöstlich der geplanten AS A 1/B 56 besteht nämlich bereits eine weitere AS der A 1/L 264. Die L 264 erschließt die Euskirchener Innenstadt, ist aber auch an die nördlichen Teile der geplanten B 56n angebunden.

Alternativ zu geplanten Neubau der B 56n von der A 1 bis nord-östlich von Euskirchen wird eine Andienung über die A 1 und die L 264 vorgeschlagen, bei der eine Durchgängigkeit des B 56-Straßenzuges gesichert ist, aber Eingriffe auf etwa 1 km Neubaulänge vermieden werden können.

Eingriff in Natur und Landschaft

Hohes Risiko wegen gehäuften Vorkommens bedrohter Feldvogelarten (5-6 Brutpaare Grauammer, 5 BP Schafstelze, 1-2 BP Rohrweihe und weiterer Arten). Der Planungsraum gehört zu einem der Schwerpunktorkommen von Rohrweihe und Grauammer in der Bördelandschaft und in ganz NRW. In wie weit die offenkundige Beeinträchtigung der Brutvorkommen kompensiert werden kann, ist unklar.

Forderung: Streichung

Verzicht auf die durchgehende Führung der B 56n mit eigener Autobahn-AS. Stattdessen kombinierte Verkehrsführung über die A 1 und die L 264 bis zur Neubaustrecke der B 56n. Dann wäre vorbehaltlich einer (denkbaren) Lösung der artenschutzrechtlichen Probleme dem veränderten Projekt zuzustimmen.

Dem im BVWP-E projektierten Bauvorhaben kann allerdings nicht zugestimmt werden.